

Auszahlung des Alters- oder Freizügigkeitsguthabens

Vollmachten überprüfen

Hat eine Vorsorgeeinrichtung besondere Sorgfaltspflichten bei der Überprüfung einer Vollmacht, wenn sich ein Versicherter vertreten lässt und über – einen mit Vollmacht handelnden – Vertreter die Auszahlung des Alters- oder Freizügigkeitsguthabens verlangt? Das Bundesgericht hatte diese Frage kürzlich in verschiedenen Fällen zu beurteilen.

IN KÜRZE

Auch für die Überprüfung von Vollmachten betreffend Auszahlung des Altersguthabens gelten die üblichen Sorgfaltspflichten. Stellt eine Vorsorgeeinrichtung reglementarisch bestimmte Formvorschriften für die Kapitalauszahlung auf, so muss sie sich daran halten.

Ein Angestellter einer in der Schweiz domizilierten Beratungsstelle einer italienischen Gewerkschaft liess in grossem Stil Altersguthaben auf sein persönliches Konto auszahlen und betrog die Versicherten so um ihr Alterskapital. Der Angestellte liess sich für die Überweisungen von den Versicherten eine Vollmacht oder eine Blankovollmacht ausstellen. Er gab den Versicherten an, mit dem Kapitalbezug eine Rentenversicherung zu kaufen oder machte andere Versprechungen. Den aufgrund der Versprechungen ausgestellten Vollmachten handelte er zuwider oder er füllte ausgestellte Blankovollmachten abredewidrig aus. Überdies wurde geltend gemacht, dass der Angestellte Unterschriften gefälscht hatte. Die Guthaben liess der Angestellte auf ein (angebliches) Konto der Beratungsstelle überweisen, bei dem es sich in Tat und Wahrheit um ein solches von ihm persönlich handelte.

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob die Vorsorgeeinrichtungen, die gestützt auf die ge- oder verfälschten Vollmachten das Freizügigkeits- oder Altersguthaben auf das (vermeintliche) Konto der Beratungsstelle überwiesen, befreiend geleistet hatten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen dem Versicherten (nochmals) leisten müssen. Entscheidend war, ob sich die Vorsorgeeinrichtungen auf die ihnen vorliegenden Vollmachten verlassen durften oder ob sie weitergehende Abklärungen hätten tätigen müssen.

Allgemeine Pflicht zur Überprüfung

Das Bundesgericht hielt fest, dass auch bei Vollmachten, welche die Aus-

zahlung des Altersguthabens betreffen, keine weitergehende Abklärungspflicht besteht. Eine solche besteht auch dann nicht, wenn die Vollmacht die Überweisung des Altersguthabens an einen Dritten beinhaltet. Das Gericht verwies darauf, dass es von Gesetzes wegen zulässig ist, die Vorsorgeeinrichtung mittels Zahlungsauftrag anzuweisen, die Leistung an einen Dritten zu erbringen. Der blosser Umstand, dass beabsichtigt werde, das Altersguthaben an einen Dritten zu überweisen, sei nicht derart ungewöhnlich, dass dies eine Vorsorgeeinrichtung zu Abklärungen veranlassen müsse.¹ Besondere Formvorschriften bestehen für die Erklärung, das Kapital beziehen zu wollen, von Gesetzes wegen nicht (Art. 37 Abs. 2 BVG, Art. 16 Abs. 1 FZV), auch nicht für die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, die jedenfalls beim Kapitalbezug im Obligatorium erforderlich ist (Art. 37 Abs. 5 BVG).

Betreffend Unterzeichnung gilt, dass Unterschriften auf Vollmachten ordnungsgemäss zu prüfen sind. Zeigen sich dabei ernsthafte Anhaltspunkte für eine Fälschung oder erregen besondere Umstände Verdacht, ist eine strengere Prüfung angebracht. Das Bundesgericht stellte im Weiteren klar, dass die Vorsorgeeinrichtung die Unterschrift auf einer Vollmacht nicht gleich wie die schriftliche Zustimmung des Ehegatten zu Auszahlungen von Alters- oder Freizügigkeitsguthaben zu überprüfen hat. Bei letzterer hat die Vorsorgeeinrichtung eine strengere Prüfpflicht, indem sie nicht unbesehen auf eine ihr nicht bekannte Unterschrift des Ehegatten ab-



Elisabeth Glättli
Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV
Arbeitsrecht,
glättli partner

¹ Nr. 9C_376/2014 Erw. 6.3.

stellen darf, sondern diese in geeigneter Form überprüfen muss.² Diese Rechtsprechung gilt für die Überprüfung der Vollmacht bei Stellvertretung des Versicherten beim Entscheid oder der Zahlungsanweisung über die Barauszahlung nicht.³

Die Vorsorgeeinrichtung hat auch keine Pflicht, bei jeder ihr vorgelegten Vollmacht eines Versicherten nachzufragen, ob dieser eine solche Vollmacht tatsächlich erteilen wollte. Sie muss weder nachforschen, ob die versicherte Person die Vollmacht im Bewusstsein der Tragweite des Inhalts unterzeichnete, noch ob sie dem Willen des Vollmachtgebers entspricht, weil dieser die Vollmacht allenfalls blanko unterzeichnet haben und der Betreff weisungswidrig eingefügt sein könnte.⁴

Besondere Prüfpflichten und Legitimationserfordernisse

Zeigen sich bei der ordnungsgemässen Prüfung der Unterschrift besondere Verdachtsmomente, die in Frage stellen, ob die Vollmacht vom Versicherten unterzeichnet wurde oder dessen Willen entspricht, muss die Vorsorgeeinrichtung weitere Abklärungen treffen. Solche Verdachtsmomente können etwa darin bestehen, dass die Unterschrift im Vergleich zu früheren Unterzeichnungen auffällig ist, dass Ungereimtheiten hinsichtlich Daten bestehen oder die Vollmacht sonstige Eigentümlichkeiten wie offensichtliche Einfügungen oder Montagen aufweist.

Besondere Prüfpflichten gelten auch, wenn eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement weitergehende Vorschriften über den Nachweis der Anspruchsberechtigung aufstellt oder sich solche im Einzelfall vorbehält. Gestützt auf eine solche Norm bestimmte eine Freizügigkeitseinrichtung auf der Rückseite ihres Zahlungsauftragsformulars, dass bei Auszahlungen von Beträgen über 20 000 Franken, oder wenn die Auszahlung auf ein nicht auf den Vorsorgenehmer lautendes Konto erfolge, die Unterschrift des Ehepartners oder des Bevollmächtig-

ten amtlich beglaubigt oder mittels Identitätsprüfung der Stiftung nachgewiesen werden müsse.

Im beurteilten Fall genügte die Vollmacht diesen Bestimmungen von vornherein nicht, da die Unterschrift des Ehegatten fehlte. Das Zahlungsauftragsformular enthielt zwar die Unterschrift des Ehegatten, diese war aber nicht amtlich beglaubigt. Die der Stiftung vorliegende, konsularische Beglaubigung des italienischen Staats erfüllte die Vorgaben der Stiftung nicht, da explizit eine amtliche Beglaubigung (nach kantonalem Recht) verlangt worden war. Weil die Stiftung ihre eigenen Bestimmungen somit nicht eingehalten hatte, hatte sie ihre Sorgfaltspflicht bei der Kapitalauszahlung verletzt.⁵

Haftung bei einer Falschzahlung

Wer die Folgen einer Falschzahlung in solchen Fällen zu tragen hat, bestimmt sich in erster Linie danach, ob der Auftrag beziehungsweise die Vollmacht für die Überweisung des Alters- oder Freizügigkeitsguthabens rechtsgültig unterzeichnet und erteilt wurde. Dies ist der Fall, wenn der Versicherte die Vollmacht selbst unterzeichnet hat. Das Risiko, dass sich der Bevollmächtigte abredewidrig verhalten und den Vertretenen getäuscht hat, trägt der Vertretene. Die Vorsorgeeinrichtung haftet auch dann nicht, wenn die versicherte Person eine Blankourkunde unterzeichnet und diese dem Bevollmächtigten überlässt.⁶

Wird eine Unterschrift auf einem Vollmachtsformular gefälscht, liegt keine gültige Bevollmächtigung vor und die vom Vertreter abgegebene Erklärung des Kapitalbezugs entfaltet grundsätzlich keine Rechtswirkungen. Ob die Vorsorgeeinrichtung die Folgen einer Falschzahlung aber zu tragen hat und tatsächlich nochmals leisten muss, hängt davon ab, ob sie gutgläubig geleistet hat, bei der Überprüfung der Vollmacht ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat und welcher Seite das Risiko der Fehlzahlung zuzurechnen ist. Letzteres ist noch wenig konkretisiert; in der Literatur wird darauf abgestellt, wer das Risiko eher beherrscht. Denkbar ist, dass dies ange-

nommen wird, weil ein Vollmachtgeber dem «Vertreter» sämtliche Informationen zukommen liess, welche letztlich das Handeln des «Vertreters» ermöglichen, oder wenn er es in der Hand gehabt hätte, allfälliges Handeln des «Beauftragten» zu erkennen und zu verhindern.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung bei einer Falschzahlung nochmals leisten muss, spielt somit eine grosse Rolle, ob die versicherte Person die Vollmacht selbst (vollständig oder blanko) unterzeichnet hat. Um dies festzustellen, ist unter Umständen ein grafologisches Gutachten erforderlich. Dieses setzt Originaldokumente voraus. Sind diese bei der Vorsorgeeinrichtung infolge (zulässiger) elektronischer Aktenaufbewahrung nicht mehr vorhanden, so läuft die Vorsorgeeinrichtung die Gefahr, dass sie die Folgen der nicht mehr möglichen Beweisbarkeit der Originalunterzeichnung oder Fälschung tragen muss.⁷ Es empfiehlt sich daher umso mehr, in Verdachtsfällen im Zweifel Sorgfalt wahren zu lassen und solche Dokumente allenfalls im Original aufzubewahren.

Keine Rolle spielen eine allfällige Sorgfaltspflichtverletzung der Vorsorgeeinrichtung oder die Zurechenbarkeit des Risikos, wenn der Versicherte nachträglich die fehlerhafte Auszahlung genehmigt, etwa indem er später davon Kenntnis erhält und nicht einschreitet, oder wenn er Zahlungen aus dem an den Dritten überwiesenen Guthaben akzeptiert, obwohl er dessen Auszahlung vorgängig nicht zustimmte. Aufgrund der nachträglichen Genehmigung erfolgte die Leistung der Vorsorgeeinrichtung befreiend, selbst wenn bei der Auszahlung Sorgfaltspflichtverletzungen vorgelegen hätten.⁸

² BGE 130 V 103 Erw. 3.4.

³ Nr. 9C_376/2014 Erw. 6.5, 9C_464/2014 Erw. 3.4.3.

⁴ Nr. 9C_107/2014, Erw. Erw. 4.4, Nr. 9C_141/2014 Erw. 4.4.3.

⁵ Nr. 9C-464/2014 Erw. 3.4.4.

⁶ Nr. 9C_141/2014 Erw. 4.3, 9C_464/2014 Erw. 3.3.

⁷ Zu den Tücken der elektronischen Datenaufbewahrung siehe Artikel von Matthias Koller und Yolanda Müller in der Januarausgabe 2016 der «Schweizer Personalvorsorge».

⁸ Nr. 9C_376/2014 Erw. 7.3, Nr. 9C_634/2014 Erw. 7.2.